

**Satzung**  
**für die Übergangsheime**  
**der Stadt Erkrath vom 19.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung, Benutzerkreis**

1. Die Übergangsheime der Stadt sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Sie dienen der vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen.
3. Bei der vorübergehenden Unterbringung berechtigter Personen nach dieser Satzung in anderen Notunterkünften (z.B. Obdachlosenunterkünften) gilt diese Satzung entsprechend.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

1. Die Übergangsheime dürfen erst nach Zuweisung durch den Bürgermeister -Sozialamt - bezogen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verbleib in einer einmal zugewiesenen Unterkunft oder einem bestimmten Raum. Die Räume können mit einer festgesetzten Anzahl von Benutzern/Benutzerinnen belegt werden. Die Benutzer dürfen die ihnen zuge-

wiesenen Unterkünfte oder Teile davon anderen weder unentgeltlich noch entgeltlich zur Benutzung überlassen.

2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
3. Die Zuweisung in ein Übergangsheim kann widerrufen werden, wenn ein (e) Berechtigter(r) (§1, Abs. 2) seine (ihre) wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm (ihr) zu vertretenden Gründen verhindert (vergl. § 8 Landesaufnahmegesetz). Für den Fall, dass eine andere, zumutbare Wohnmöglichkeit angeboten wird, und der Bürgermeister die Räumung der bis dahin zugewiesenen Unterkunft verlangt, ist diese unverzüglich zu räumen.
4. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, sich auch selbst um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen sofern hier keine rechtlichen Beschränkungen durch die Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft (z.B. asylbegehrende Ausländer) vorliegen.
5. Das Benutzungsverhältnis endet, wenn ein(e) eingewiesene (r) Bewohner/in aus der Unterkunft auszieht. Das endgültige Verlassen der Unterkunft ist dem Sozialamt mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen.
6. Die Benutzer sind verpflichtet, jede vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche dem Bürgermeister -Sozialamt- bekanntzugeben. Eine nicht bekanntgegebene Abwesenheit von mehr als 14 Tagen kommt dem Verlassen der Unterkunft gleich. Die Unterkunft gilt danach als nicht mehr in Anspruch genommen. Der Bürgermeister -Sozialamt- ist berechtigt, diese Unterkunft zu räumen und nicht mehr verwertbare Einrichtungsgegenstände zu vernichten.
7. Besuchsaufenthalte nicht eingewiesener Personen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Sozialamt zulässig. Für die Aufenthaltsdauer sind die Benutzer/innen für ihre Besucher/innen verpflichtet, die nach der jeweils gültigen Gebührensatzung festgesetzte Gebührenpauschale eines Haushaltsangehörigen zu entrichten.

### § 3

#### **Benutzungsordnung**

1. Der Bürgermeister regelt nähere Einzelheiten über das Zusammenleben der Benutzer in einer Benutzungsordnung.

2. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen der Hausordnung ist die Stadt berechtigt, gebotene Handlungen im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig zu Lasten des (der) Verpflichteten selbst vorzunehmen oder durch andere vornehmen zu lassen.  
Auch kann ein(e) Verpflichtete(r) zur Vornahme einer gebotenen Handlung durch Zwangsgeld angehalten werden, das mindestens auf 10,00 € und höchstens 500,00 € schriftlich festgesetzt wird (§ 60, Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen). Das Zwangsgeld kann beliebig oft wiederholt werden.
3. Die Benutzer/innen haben die Weisungen städtischer Bediensteter oder deren Beauftragter zu befolgen.
4. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung haben städtische Bedienstete und Beauftragte das Recht, Unterkünfte zu betreten.
5. Aus wichtigem Grund kann die Stadt Erkrath bestimmten Besuchern/Besucherinnen das Betreten aller oder bestimmter Übergangsheime untersagen.

#### **§ 4**

#### **Gebühren**

1. Die Benutzung von Übergangsheimen ist gebührenpflichtig. Die Stadt erhebt entsprechende Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung.
2. Bei Unterbringung von Spätaussiedlern oder ausländischen Flüchtlingen in Obdachlosenunterkünften für Aussiedler bzw. ausländischen Flüchtlingen gelten die Gebühren für die Obdachlosenunterkunft entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime vom 26.07.1991 außer Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 19.12.2001

Arno Werner

Bürgermeister